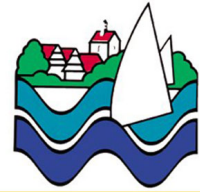


Stadtjugendring



Wunstorf

SATZUNG

AKTUELLE FASSUNG VERABSCHIEDET DURCH MGV AM 18.05.2015

SATZUNG
DES
STADTJUGENDRING WUNSTORF

Artikel 1
Name, Sitz und Zweck

01. Der Stadtjugendring der Stadt Wunstorf ist eine freiwillige und unabhängige Arbeitsgemeinschaft von Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie Initiativen, die Jugendarbeit betreiben. Im Folgenden werden diese als Verbände bezeichnet.
02. Der Stadtjugendring hat seinen Sitz in Wunstorf.
03. Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und des Anwendungserlasses zur AO (AEAO; insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendringes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
04. Geschäftsjahr bis 2008 ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsjahre ab 2009 beginnen jeweils am 01.04. eines Jahres und enden am 31.03. des jeweiligen Folgejahres. Der Übergangszeitraum vom 01.01.2009 bis 31.03.2009 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

Artikel 2
Ziele

01. Die Ziele des Stadtjugendringes lauten wie folgt:
 - a) dem Leben der Jugend in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen.
 - b) durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
 - c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
 - d) zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen.
 - e) das Interesse der Öffentlichkeit an der Jugendarbeit zu wecken und die freie Jugendpflege gegenüber den Volksvertretungen, den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - f) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen, auch mit anderen Organisationen, die im Dienst der Jugendhilfe stehen.
 - g) durch internationale Zusammenarbeit die Verständigung der Jugend untereinander zu pflegen und zu fördern.
 - h) das Aufleben militaristischer, nationalistischer sowie radikaler Tendenzen besonders im Interesse der Jugend zu verhindern.
02. Die Tätigkeit des Stadtjugendringes darf nicht die Eigenart und Selbstständigkeit sowie Unabhängigkeit der einzelnen Verbände berühren.

Artikel 3 Mitgliedschaft

01. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) dass der Verband oder jeder Mitgliedsverband einer Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden in seiner Satzung und in seiner praktischen Arbeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und einhält.
 - b) dass der Nachweis über eine eigenständige Jugendarbeit und ein ständiges Gemeinschaftsleben im Sinne der Jugendpflege geführt wird.
 - c) dass der Verband oder die Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden mindestens 7 Mitglieder hat und kontinuierlich arbeitet.
 - d) dass der Verband nicht bereits durch einen Dachverband im Stadtjugendring vertreten ist.
 - e) dass diese Satzung anerkannt wird.
02. Die Aufnahme in den Stadtjugendring muss schriftlich unter Vorlage der Satzung beantragt werden. Der Austritt hat schriftlich mit der Angabe von Gründen jeweils 4 Wochen vor Quartalsabschluss zu erfolgen.
03. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitgliedsverband oder vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
04. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der betroffene Verband ist hierzu zu hören.
05. Mitgliedsverbände, die bei drei aufeinander folgenden Sitzungen fehlen, können auf Antrag ausgeschlossen werden.

Artikel 4 Organe

01. Organe des Stadtjugendring Wunstorf sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MGV),
 - b) der Vorstand

Artikel 5 Mitgliederversammlung (MGV)

01. Die MGV setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände und dem Vorstand.
02. Jeder Mitgliedsverband entsendet 2 stimmberechtigte Delegierte, von denen einer nicht älter als 30 Jahre sein darf. Darüber hinaus besitzt jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Jeder Teilnehmer der MGV hat nur eine Stimme.
03. Die MGV ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
04. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MGV bei Einhaltung der unter Absatz 05 gesetzten Fristen einberufen. Dies kann auch durch Forderung von 1/3 der Mitgliedsverbände schriftlich geschehen.
05. Die MGV ist beschlussfähig, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich, in der Regel per elektronische Post mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist.

06. Die MGV hat folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls und der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte bei anderen Organisationen.
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Wahl des Vorstandes aus der Mitte der MGV.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
 - i) Wahl von Vertretern bei anderen Organisationen.
 - j) Bildung von Arbeitsausschüssen.
 - k) Beschlussfassung über Grundlagen und Richtlinien der Arbeit.
 - l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
07. Anträge zur MGV können dem Vorstand eingebracht werden. Anträge von Mitgliedsverbänden müssen 1 Woche vor der MGV schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Anträge, die aus der MGV heraus gestellt werden, bedürfen zur Behandlung der Zustimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
08. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der MGV ausgeschlossen werden.
09. Beschlüsse der MGV werden mit einfacher Mehrheit gefasst; mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand, Aufnahme und Ausschluss von Verbänden und Satzungsänderungen, bei denen 2/3-Mehrheit erforderlich sind. Ausgenommen ist hier die Vorstandswahl im 2. Wahlgang, wo eine einfache Mehrheit ausreichend ist.
10. Über jede MGV ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Delegierten bzw. Mitgliedsverbänden mit der Einladung zur folgenden MGV zuzuleiten ist. Über Genehmigung des Protokolls wird während der MGV entschieden.

Artikel 6

Vorstand

01. Der Vorstand sollte sich folgendermaßen zusammensetzen:
- a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die KassenwartIn,
 - d) drei bis vier BeisitzerInnen.
- Die Vorstandsmitglieder sollten aus verschiedenen Mitgliedsverbänden kommen.
02. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Amtsperioden des/der 1. Vorsitzenden und des/der StellvertreterIn überschneiden sich um ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
03. Der Vorstand verfolgt die in Artikel 2 genannten Ziele und tritt regelmäßig zusammen.
04. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
05. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

06. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen den/die JugendpflegerIn der Stadt Wunstorf ein und kann der Jugendarbeit nahe stehenden Personen hinzuziehen.
07. Der/Die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn hat die MGV einzuberufen und zu leiten.
08. Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtjugendringes; der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn vertreten den Stadtjugendring je nach Aufgabenverteilung nach außen.

Artikel 7

Satzungsänderungen

01. Über Satzungsänderungen entscheidet die MGV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sie müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und von diesem den Mitgliedsverbänden mit der Einladung zur MGV zwei Wochen vor dieser zugeleitet werden.
02. Satzungsänderungen, die den Artikeln 1, 2 und 3 Abs. 01 widersprechen, sind nicht zulässig.
03. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Finanzamt zur Erhaltung der Steuerbegünstigung nach Artikel 1 Absatz 03 für erforderlich gehalten werden, von sich aus vorzunehmen. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Artikel 8

Auflösung

01. Die Auflösung des Stadtjugendringes kann nur von einer außerordentlichen MGV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
02. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 28 Tage vor der außerordentlichen MGV schriftlich allen Delegierten oder ihren Mitgliedsverbänden zur Kenntnis gebracht sein. Ist bei der ersten angesetzten Abstimmung nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend, muss eine zweite Abstimmung mit einer nochmaligen Frist von 28 Tagen angesetzt werden. Diese zweite einberufene außerordentliche MGV ist in jedem Falle beschlussfähig, und zwar mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
03. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtjugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wunstorf, Abt. Jugendpflege.

Verabschiedet und genehmigt am 10. Oktober 1994.

Geändert am 17.02.2003, 15.11.2004, 10.05.2006, 06.11.2006, 11.05.2009 und 18.05.2015.

Wunstorf, 18.05.2015

der 1. Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

(Holger Battermann)

(Stephan Kuckuck)